

**Nr. 52****H. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 9. Juni 1988 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 136-B.

**Beschwerde Nr. 9580/81**, eingelegt am 3. September 1981; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Ergebnis:** (1) Gütliche Einigung betreffend Kosten und Auslagen – insoweit Streichung des Falles aus dem Register; (2) Zuerkennung von immateriellem Schadensersatz, hier: Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten in der Mutter-/Kind-Beziehung; (3) Zurückweisung des Anspruchs im Übrigen.

**Sondervoten:** Keine.

**Sachverhalt und Verfahren:**

(Zusammenfassung)

Die Bf. hatte vor dem Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und 13 der Konvention gerügt. In seinem Hauptsache-Urteil vom 8. Juli 1987 (EGMR-E 3, 599) hat der Gerichtshof u.a. eine Verletzung von Art. 8 und Art. 6 Abs. 1 in Bezug auf die Dauer des Verfahrens über den Umgang mit ihrem unter Vormundschaft des Gerichts stehenden Kind festgestellt. Die Entscheidung zu Art. 50 der Konvention blieb vorbehalten. Die Regierung und die Bf. informierten die Kanzlei später, dass sie über die Ansprüche der Bf. auf Ersatz ihrer Kosten und Auslagen für das Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof eine gütliche Einigung erzielt hätten; danach würde die Regierung insgesamt 5.229,05 £ [ca. 7.109,- Euro]\* zuzüglich Mehrwertsteuer und abzüglich der vom Europarat gewährten Verfahrenskostenhilfe an die Bf. zahlen.

**Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

**7. Art. 50 der Konvention lautet:**

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Gemäß dieser Bestimmung fordert der Bf. u. a. Ersatz des immateriellen Schadens sowie Erstattung der Kosten und Auslagen für das Verfahren vor den Konventionsorganen.

**A. Kosten und Auslagen**

**8.** Nach der Entscheidung in der Hauptsache wurde der Gerichtshof von einer gütlichen Einigung zwischen der Regierung und der Bf. hinsichtlich der Kosten und Auslagen in Kenntnis gesetzt (s.o. Ziff. 5). Unter Berücksichti-

\* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs siehe die Fußnote auf S. 569.

gung dieser Einigung und mangels Widerspruchs von Seiten des Delegierten der Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass die Einigung gerecht i.S.v. Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR ist. Dementsprechend nimmt der Gerichtshof die Einigung zur Kenntnis und erachtet es für angemessen, den Fall aus dem Register zu streichen, soweit dieser Anspruch der Bf. betroffen ist.

### *B. Schadensersatz*

9. a) Die Bf. fordert Schadensersatz in exemplarischer Höhe, nämlich 500.000 £ [ca. 679.773,- Euro] für die vom Gerichtshof in dem Hauptsache-Urteil festgestellte Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 der Konvention. Dieser Schadensersatz soll verschiedene Aspekte ausgleichen: u.a. den endgültigen Verlust der Beziehung zu ihrer Tochter A.; den Entzug der Liebe der Tochter, des Zusammenseins mit ihr und deren Unterstützung; das Unvermögen der Bf., weitere Kinder zu haben; die Verschlimmerung ihrer Krankheit, durch Anspannung und Verzweiflung wegen Art und Dauer der Verfahren in England; schließlich Einkommenseinbußen ihres Mannes, der – so wird behauptet – seine Arbeit aufgeben musste, um sich um sie kümmern zu können.

b) Die Regierung argumentiert, dass ein Teil der behaupteten Schadensaspekte zwar möglicherweise Folge des Verlusts des Kindes und des Umgangs mit ihm hätten gewesen sein können, diese aber nicht auf der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 beruhten, da kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich sei, dass das Ergebnis des von ihr angestrebten Umgangsrechtsverfahrens anders ausgefallen wäre, wenn dieses in „angemessener Frist“ abgeschlossen worden wäre. Es sei daher kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der vom Gerichtshof festgestellten Verletzung der Konvention und dem Schaden der Bf. dargelegt worden.

Die Regierung behauptet weiterhin, dass es angesichts der in ihrem Schriftsatz dargelegten besonderen Umstände des Falles keinen Anhaltspunkt dafür gebe, dass das Ausbleiben der Verfahrensverzögerungen der Bf. Möglichkeiten eröffnet hätte, die praktische Vorteile für sie bedeutet hätten. Sie habe daher keinen „Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs erlitten, so dass die Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 eine hinreichende Genugtuung i.S.v. Art. 50 darstelle. Sollte der Gerichtshof dies anders sehen, dürfe – so die Regierung hilfsweise – die der Bf. zuzusprechende Summe unter keinen Umständen den Betrag von 5.000 £ [ca. 6.798,- Euro] überschreiten.

c) Der Delegierte der Kommission ist der Ansicht, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, ob die einschlägigen Entscheidungen anders ergangen wären, wenn Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 nicht verletzt worden wären. Aus seiner Sicht sollte die Bf. gleichwohl einen „angemessenen Betrag“ als immateriellen Schadensersatz erhalten, der die Bedeutung der einschlägigen Aspekte widerspiegelt.

10. Der Gerichtshof möchte in erster Linie in Erinnerung rufen, dass sich das Hauptsache-Urteil nicht mit der Rechtmäßigkeit der einzelnen Vorgänge wie der Anordnung der öffentlichen Fürsorge für das Kind, dessen Adoption

oder der Beschränkung und Beendigung des Umgangsrechts der Bf. befasst hat. Eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 wurde ausschließlich im Hinblick auf die Dauer des fraglichen Verfahrens festgestellt (s. das Hauptsache-Urteil, S. 59-63, Ziff. 70-86, EGMR-E 3, 604-608, sowie S. 63-64, Ziff. 87-90, EGMR-E 3, 608).

Auch wenn die Bf. daher Opfer von Fehlern verfahrensrechtlicher Natur war, handelte es sich dabei doch um dieselben Fehler, die unauflöslich mit der Verletzung eines der grundlegendsten Rechte verbunden waren, nämlich dem Recht auf Achtung des Familienlebens.

**11.** Der Gerichtshof stimmt mit der Regierung überein, dass es nicht bewiesen ist, dass das Unvermögen der Bf., weitere Kinder zu haben, und die Verschlimmerung ihrer Krankheit auf den Verletzungen der Konvention beruhten. Gleiches gilt für den Anspruch hinsichtlich der Einkommenseinbußen ihres Mannes, die weder detailliert dargelegt noch gar beziffert worden sind.

**12.** Bezüglich des Verlusts der Beziehung zu ihrer Tochter A., des Entzugs der Liebe ihrer Tochter, des Zusammenseins mit ihr und deren Unterstützung, die die Bf. auf die Verstöße gegen die Konvention zurückführt, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass es bei einem zügigeren Abschluss des Verfahrens nicht dazu gekommen wäre. Es ist in der Tat zu berücksichtigen, wie die Regierung vorträgt, dass der kommunale Ombudsmann der Ansicht war, dass es „in der Tat außerordentlich unwahrscheinlich war, dass die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn er [der Grafchaftsrat] zügiger gehandelt hätte“ (s. das Hauptsache-Urteil, S. 55, Ziff. 31).

**13.** Auf der anderen Seite ist der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass, wie die Regierung vorträgt, die Bf. aus einem zügigeren Abschluss des fraglichen Verfahrens keinen praktischen Vorteil erlangt hätte.

Es ist zutreffend, dass sie nach der Beendigung des Umgangs mit A. (Juni 1977) etwa 17 Monate verstreichen ließ, ehe sie dessen Wiederherstellung beim High Court beantragte (November 1978). Hierfür hatte sie aber nicht nur einen stichhaltigen Grund – nämlich ihr Bestreben, zeigen zu können, dass sich ihr Gesundheitszustand verbessert habe und sie in geordneten Verhältnissen lebte –, vielmehr war im November 1978 das Kind noch nicht zur Adoption bestimmt worden, so dass der Aufbau einer Beziehung zwischen diesem und seinen Pflegeeltern noch nicht begonnen hatte (s. das Hauptsache-Urteil, S. 50, Ziff. 18-19, EGMR-E 3, 601).

Viel problematischer ist freilich, dass von den verschiedenen Faktoren, die zu der erheblichen Dauer des Verfahrens beitrugen, allein die vom Grafchaftsrat zu verantwortende Verzögerung bei der Einreichung von dessen Beweismitteln Anlass zur Kritik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegeben hat (a.a.O., S. 62, Ziff. 84, EGMR-E 3, 607). Ohne diese Verzögerung – wäre sie nicht geschehen, so wären die Beweise eingereicht worden bevor A. im März 1979 zur Adoption bestimmt wurde (a.a.O., S. 50-51, Ziff. 18-21, EGMR-E 3, 600 f.) – hätte sich das Verfahren möglicherweise ganz anders entwickelt und wäre früher zum Abschluss gekommen. Der Zeitraum, währenddessen sich eine Beziehung zwischen A. und ihren Pflegeeltern entwickelte, wäre dann erheblich kürzer gewesen. Der High Court, der

seine Entscheidung auf die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung verfügbaren Fakten stützen musste, war der Ansicht, dass der Fall der Bf. von der fraglichen Verzögerung „weitgehend präjudiziert“ worden sei (a.a.O., S. 53, Ziff. 28, EGMR-E 3, 601 f.). Ein wichtiger Faktor war außerdem, dass sich der Zustand der Bf. ungeachtet ihrer von der Regierung betonten persönlichen Vergangenheit ständig verbesserte, seit sie im Mai 1977 H. kennengelernt und ihn später im Oktober 1977 geheiratet hatte (a.a.O., S. 49, 50 und 53 Ziff. 14, 17 und 28, EGMR-E 3, 600, 601 f.). Unter diesen Umständen kann es aus Sicht des Gerichtshofs nicht ausgeschlossen werden, dass ein schnellerer Abschluss des Verfahrens zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

In dieser Hinsicht kann daher gesagt werden, dass sie einen Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten erlitten hat, der eine finanzielle Entschädigung rechtfertigt.

**14.** Darüber hinaus wird aus Sicht des Gerichtshofs auch der Umstand, dass sich das von der Bf. eingeleitete Verfahren über einen Zeitraum von zwei Jahren und sieben Monaten hinzog, und dass sie mit zunehmendem Zeitablauf ihre Erfolgchancen immer weiter schwinden sah, bei ihr ein Gefühl der Hilflosigkeit und Frustration hervorgerufen haben, das in gleicher Weise eine finanzielle Entschädigung rechtfertigt.

**15.** Keiner der oben in Ziff. 13 und 14 angeführten Faktoren kann eindeutig quantifiziert werden. Der Gerichtshof erkennt daher unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen, der Bf. einen Betrag von 12.000 £ [ca. 16.315,- Euro] für den erlittenen Schaden zu.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,**

1. dass der Fall aus dem Register zu streichen ist, soweit der Anspruch der Bf. auf Ersatz der Kosten und Auslagen betroffen ist;
2. dass das Vereinigte Königreich der Bf. einen Betrag von 12.000 £ [ca. 16.315,- Euro] als immateriellen Schadensersatz zu zahlen hat;
3. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum):** Wie im Fall W., s.o. S. 568.